

die sich bei Annahme des Sphi auch ohne nähere Detaillirung von selbst aufdringen. In Erwägung indeß einmal, daß die Concurrenz der Lüneburgschen Landschaft zur Gesetzgebung schon jetzt dann eine verhältnißmäßige sein soll, wenn die Provinz Lüneburg allein in Frage steht; in Erwägung sodann, daß die verhältnißmäßige Concurrenz der Lüneburgschen Landschaft zur Gesetzgebung in Brandcassen-Sachen überhaupt dann unbedingt eintreten soll, wenn die Reorganisation der beiden Landschaften eingetreten sein wird, und sich wohl annehmen läßt, daß eine Reorganisation auf irgend eine Art in nicht ferner Zeit erfolgen wird; in Erwägung ferner, daß durch Zulassung dreier Deputirter der hiesigen Landschaft in die Direction der vereinigten Brandcasse, welcher die Vorbereitung der Gesetze zusteht, gebührende Gelegenheit gegeben wird, dieseitige Bedenken gegen zu erlassende neue Gesetze geltend zu machen, und das diesen Deputirten einzuräumende Recht der Vorstellung bei Königlich-Regierung die Möglichkeit gewährt, etwaigen dieseitigen Bedenken und Wünschen Geltung zu verschaffen; in Erwägung endlich, daß nach Lage der Sache das Zustandekommen der Vereinigung aus bereits früher genugsam erörterten und von gesammter Landschaft als zutreffend anerkannten Gründen im hohen Grade wünschenswerth erscheint, glauben wir unseres Orts, selbst abgesehen von der vorbehaltenen Kündigung, unvorgreiflich die Annahme auch des Sphi 6 der projectirten Vereinbarung, unter in soweitiger Modification der Beschlusnahme vom 4. December 1848, der hochlöblichen Landschaft gehorsamst anheimgeben zu müssen.

Celle den 12. September 1850.

v. Godenberg. G. v. Kielmansegge. C. W. Lindemann.

Anlage 4: Entwurf, wie derselbe nach den commissarischen Verhandlungen vom 3. und 4. September 1850 zu fassen sein wird. *)

Zwischen der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft einerseits, und der Lüneburgschen Landschaft andererseits, ist wegen Vereinigung der beiderseitigen Brand-Versicherungs-Gesellschaften nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§. 1. Mit dem 1. Julius 1851 soll eine Vereinigung der Lüneburgschen und der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaften in der Art erfolgen, daß in Betreff der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft die sämtlichen Gebäudebesitzer im Fürstenthume Lüneburg und den zugehörigen Lauenburgschen Landestheilen, welche bei der Lüneburgschen Gesellschaft bis dahin versichert sein werden, vorbehaltlich der erforderlichen Classification der Gebäude, als berechnigte Interessenten angesehen werden, und überhaupt das Fürstenthum Lüneburg nebst den zugehörigen Lauenburgschen Landestheilen, als zum Bezirke der Calenberg-Grubenhagenschen Gesellschaft gehörig, fortan betrachtet werden sollen.

Ein Zwang zum Uebertritt in die vereinigten Brandcassen findet jedoch für den einzelnen Interessenten nicht statt,

*) Durch den gesperrten Druck sind die Abweichungen von dem Regierungs-Entwurfe bemerklich gemacht.